



**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang „Hebamme weiterqualifizierend“ an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 10. März  
2021 in der konsolidierten – nicht amtlichen - Fassung der 2. Ände-  
rungssatzung vom 8. August.2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Anrechnung der Hebammenausbildung auf das Studium

§ 6 Modularisierung

§ 7 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 8 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 9 Praktisches Studiensemester

§ 10 Bachelorarbeit

§ 11 Prüfungskommission

§ 12 Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 13 Zeugnis und akademischer Grad

§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang „Hebamme weiterqualifizierend“ hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als „Hebamme B.Sc.“ zu qualifizieren. <sup>2</sup>Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) <sup>1</sup>Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung fachlicher Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. <sup>2</sup>Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbständiges, professionelles Handeln vertieft werden. <sup>3</sup>Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen.
- (3) Das erfolgreich abgeschlossene Studium soll entsprechend § 9 Abs. 3 HebG dazu befähigen,
1. hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der Hebamentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten,
  2. sich Forschungsgebiete der Hebammenwissenschaft auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien

- in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
3. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch mit praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
  4. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.
- (4) Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung verwendete Bezeichnung „Hebamme“ gilt gemäß § 3 Abs. 2 HebG für alle Berufsangehörigen.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Hochschule des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. <sup>2</sup>Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (3) <sup>1</sup>Eine weitere Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ gemäß § 2 Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (HebG) bzw. § 3 Hebammengesetz (HebG). <sup>2</sup>Der erfolgreiche Abschluss der Hebammenausbildung im Inland entspricht hierbei dem Erwerb des allgemeinen Hochschulzugangs für

Absolventen und Absolventinnen einer beruflichen Fort- oder Weiterbildungsprüfung im Sinne des § 29 Abs.1 Nr. 3 QualV. <sup>3</sup>Ausländische Ausbildungsabschlüsse werden entsprechend der Regelungen der §§ 43-53 HebG in Verbindung mit der QualV berücksichtigt.

## **§ 4**

### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. <sup>2</sup>Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben, wobei die für den Zugang zum Studium erforderliche abgeschlossene Ausbildung zur Hebamme an einer Fachschule und der Nachweis einer Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ im Umfang von 100 ECTS-Punkten auf das Studium angerechnet werden. <sup>3</sup>Näheres hinsichtlich der Anrechnung der Ausbildung auf das Studium regelt § 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>4</sup>In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester.
- (2) <sup>1</sup>Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester mit praktischen Anteilen sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als 7. Studienplansemester geführt wird.
- (3) In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. <sup>2</sup>Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 10.

## **§ 5**

### **Anrechnung der Hebammenausbildung**

<sup>1</sup>Die altrechtliche Ausbildung für Hebammen nach dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger (Hebammengesetz – Gesetz vom 04.06.1985 BGBl. I S. 902; aufgehoben durch Artikel 5 G. v. 22.11.2019 BGBl. I S. 1759) schließt mit der staatlichen Prüfung ab und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre. <sup>2</sup>Sie befähigt gemäß § 5 HebG dazu, Frauen während der Schwangerschaft, der Geburt und dem Wochenbett Rat zu erteilen und die notwendige Fürsorge zu gewähren, normale Geburten zu leiten, Komplikationen

des Geburtsverlaufs frühzeitig zu erkennen, Neugeborene zu versorgen, den Wochenbettverlauf zu überwachen und eine Dokumentation über den Geburtsverlauf anzufertigen. <sup>3</sup>Die für das Erreichen des Ausbildungszieles zu vermittelnden praktischen und theoretischen Unterrichtsinhalte werden in der Anlage 1 zu § 1 Abs.1 HebAPrV aufgelistet. <sup>4</sup>Die hierdurch von Hebammen bereits vor dem Studium erworbenen Kompetenzen werden in Höhe von 100 ECTS auf die im Rahmen des Studiums zu erwerbenden 210 ECTS-Punkte angerechnet. <sup>5</sup>Diese außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen, gleichwertigen Kompetenzen, werden mit dem Antrag auf Immatrikulation auf die in der Anlage angegebenen Module (AM) angerechnet, wenn die erforderlichen Unterlagen vorliegen.

## § 6

### Modularisierung

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule

angeboten werden. <sup>3</sup>Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

## § 7

### **Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Interdisziplinäre Studien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Er wird vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>4</sup>Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie Modulverantwortliche bzw. Modulverantwortlichen;
  2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
  3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
  4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
  5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
  6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in dieser Anlage abschließend festgelegt wurde;
  7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie den Voraussetzun-

gen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang, -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;

8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen;

(3) <sup>1</sup>Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.

(4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebensowenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet das Los. <sup>4</sup>Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

## § 8

### **Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt**

(1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. <sup>2</sup>Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. <sup>3</sup>Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.

(2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des vierten Studienplansemesters sind die Module 110 Biopsychosoziale Grundlagen und 120 Wissenschaftliches Arbeiten 1 erstmalig anzutreten. <sup>2</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. <sup>3</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an

die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.

## **§ 9**

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums.
- (2) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit der Ausübung originärer Hebammenarbeit im klinischen oder außerklinischen Bereich mit Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und/oder Familien im Ausmaß von 600 Stunden, die zusammenhängend als praktisches Studiensemester, kontinuierlich parallel zum Studium oder in Blöcken während des Studiums abzuleisten sind.
- (3) Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
  1. die praktische Zeit durch einen geeigneten, im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch beschriebenen Nachweis bestätigt werden kann und
  2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) <sup>1</sup>In begründeten Fällen ist die Anrechnung einer praktischen Zeit gemäß § 20 Abs. 4 APO und Art. 125 Abs. 4 BayHIG, nicht aber der Erlass der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrung nachgewiesen werden kann. <sup>3</sup>Die Anrechnung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

## **§ 10**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können.



- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im sechsten Studienplansemester ausgegeben. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit muss spätestens 5 Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. <sup>3</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit kann frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss der Module 110 (Biopsychosoziale Grundlagen), 120 (Wissenschaftliches Arbeiten 1) und 130 (Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen) sowie des Moduls 240 (Wissenschaftliches Arbeiten 2) erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüferinnen bzw. Prüfer der Bachelorarbeit müssen hauptamtliche Dozentinnen bzw. Dozenten der Hochschule sein. <sup>2</sup>Ihre Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.

## **§ 11**

### **Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt wird. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/ des Stellvertreters. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

## **§ 12**

### **Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 17 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. <sup>2</sup>Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, die Durchführung und Auswertung eines oder mehrerer Praktikumsversuche, das

Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form eingebracht werden. <sup>3</sup>Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. <sup>4</sup>Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. Auch ohne den Einsatz des Bonus ist die Note 1,0 mit maximaler Punktzahl erzielbar. <sup>5</sup>Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Beim Nichtbestehen der Modul(teil)prüfung verfällt der erworbene Bonus. <sup>7</sup>Der Bonus gilt nur innerhalb des jeweiligen Semesters, in dem er erworben wurde. <sup>8</sup>Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin zum Erwerb der Bonusleistung nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. <sup>9</sup>Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.

- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden. <sup>2</sup>Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Kommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zu Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Bei der Berechnung werden die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet.

## **§ 13**

### **Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses weist die Prädikate sowie Endnoten aller bestehenserhebli-

chen Module aus. <sup>3</sup>Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangserläuterung in englischer Sprache ausgestellt.

(2) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“

verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Gemeinsam mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung zur Praxisanleiterin gem. § 57 Abs.3 AVPfleWoqG ausgestellt, welche die Gleichwertigkeit des Studiums „Hebamme weiterqualifizierend“ mit der Weiterbildung gem. §83 AVPfleWoqG bestätigt.

## **§ 14**

### **In-Kraft-Treten\*)**

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2020 in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 10. März 2021. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

### **Erste Änderungssatzung:**

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2022 in Kraft.

### **Zweite Änderungssatzung:**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 oder später aufnehmen.

**Anlage:**

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls <sup>i</sup>	Form der LV <sup>ii</sup>	ECTS	SWS	Prüfungsart <sup>iii</sup>	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
<b>101</b>	<b>Einführung in den Beruf</b>	AM		5	4			
101.1	Berufskunde			2	1			
101.2	Hebammengeschichte			2	2			
101.3	Rechtsgrundlagen für Hebammen			1	1			
<b>102</b>	<b>Biomedizinische Grundlagen</b>	AM		5	6			
102.1	Gesundheitslehre			1	1			
102.2	Erste Hilfe			1	1			
102.3	Biologie, Anatomie und Physiologie			3	4			
<b>103</b>	<b>Schwangerschaft 1</b>	AM		5	6			
103.1	Grundlagen der Pflege			2	2			
103.2	Regelrechte Schwangerschaft			2	3			
103.3	Embryologie			1	1			
<b>104</b>	<b>Geburtshilfe 1</b>	AM		5	6			
104.1	Grundlagen der Kommunikation			2	2			
104.2	Regelrechte Geburt			3	4			
<b>100</b>	<b>Berufspraktikum 1</b>	AM		10				
<b>201</b>	<b>Bezugsdisziplinäres Wissen</b>	AM		5	6			
201.1	Grundlagen der Psychologie			2	2			
201.2	Grundlagen der Soziologie und Pädagogik			2	2			
201.3	Hygiene und Mikrobiologie			1	2			
<b>202</b>	<b>Wochenbett und Stillzeit</b>	AM		5	6			
202.1	Pädiatrie für Hebammen			2	2			

202.2	Wochenbett			1,5	2			
202.3	Stillen und Ernährung			1,5	2			
<b>203</b>	<b>Schwangerschaft 2</b>	AM		5	6			
203.1	Schwangerenvorsorge und Elternbildung			3	3			
203.2	Regelwidrige Schwangerschaft			2	3			
<b>204</b>	<b>Geburtshilfe 2</b>	AM		5	6			
204.1	Spezielle Pharmakologie			1	1			
204.2	Regelwidrige Geburt			2	3			
204.3	Repetitorium Hebammenkunde (inkl. mündlichem und schriftlichem Teil der staatlichen Prüfung)			2	2			
<b>200</b>	<b>Berufspraktikum 2</b>	AM		10	1			
<b>300</b>	<b>Berufspraktikum 3</b>	AM		10				
<b>400</b>	<b>Berufspraktikum 4</b>	AM		10	2			
<b>500</b>	<b>Berufspraktikum 5</b>	AM		10				
<b>600</b>	<b>Berufspraktikum 6</b> (inkl. praktischem Teil der staatlichen Prüfung)	AM		10	4			
Summe der angerechneten ECTS				100				
<b>110</b>	<b>Biopsychosoziale Grundlagen</b>	PFM		6	5	Klausur (90-180 Min) oder portP (Klausur,mdIPr)	6/69	
110.1	Physiologische Grundlagen		SU	3	3			
110.2	Psychosoziale Entwicklungsprozesse		SU	1	1			
110.3	Psychoneuroendokrinologie für Hebammen		SU	2	1			
<b>120</b>	<b>Wissenschaftliches Arbeiten 1</b>	PFM		5	3	AusarbSem (5-12 Seiten) oder	5/69	
120.1	Einführung in Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens		SU/Ü	3	2			

120.2	Schreibwerkstatt		S	2	1	portP (Ausarb Sem,2 Aus- arb.LN.Aufg)		
<b>130</b>	<b>Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen</b>	PFM		7	5			
130.1	Einführung in die Gesundheitswissenschaften		SU	3	2	Klausur (60-90 Min) oder Votr.sb (15-30 Min)	3/69	
130.2	Professionsentwicklung			2	1	Klausur (60 Min) Oder Koll. (15-20 Min) Oder Ausarb.Ber (2-6 Seiten)	2/69	
130.3	English for Midwives			2	2	Klausur (60-120 Min) Oder Votr.sb (15-30 Min)	2/69	
<b>140</b>	<b>Studium Generale</b>	WPFM	iv	2	2		nein	
<b>210</b>	<b>Adaptationsprozesse 1</b>	PFM		5	4	Klausur (60-120 Min) Oder MdIPr (15-30 Min)	5/69	
210.1	Physiologie der Schwangerschaft, Geburt und frühen Neonatalphase		SU	5	4			
<b>220</b>	<b>Frauengesundheit</b>	PFM <sup>v</sup>		5	3	portP(P) (Koll,Votr) Oder portP(P)(Votr.s,Koll, Ausarb.Proj.	nein	
220.1	Frauenspezifische Gesundheit und Gesundheitsförderung		S	5	3			
<b>230</b>	<b>Professionelle Interaktionssysteme</b>	PFM <sup>v</sup>		5	3,5	portP(prakP.sb,Votr.sb, Ausarb.Proj)	5/69	

230.1	Beratung und Entscheidungsfindung		SU/Ü	3	1,5			
230.2	Körperarbeit		SU/Ü	2	2			
<b>240</b>	<b>Wissenschaftliches Arbeiten 2</b>	PFM		5	4	Klausur (60-120 Min) Oder portP(Klausur,Aus- arb.Stud)	5/69	
240.1	Einführung in die qualitative For- schung		SU	2	1,5			
240.2	Einführung in die quantitative For- schung		SU	2	1,5			
240.3	Critical Appraisal		SU/Ü	1	1			
<b>310</b>	<b>Adaptationsprozesse 2</b>	PFM		5	4	Klausur (60-120 Min) Oder MdIPr (15-30 Min)	5/69	
310.1	Pathophysiologie und Interventionen in Schwangerschaft, Geburtshilfe und Wochenbett		SU	3	2			
310.2	Still- und Laktationsberatung Vertiefung		SU/Ü	2	2			
<b>320</b>	<b>Einführung in die Pädagogik und Erwachsenenbildung</b>	PFM <sup>v</sup>		3	2	Votr.sb (15-45 Min) Oder Klausur (60-120 Min)	3/69	
320.1	Theoretische Einführung Pädagogik und Didaktik		SU	2	1,5			
320.2	Theoretische Einführung in die Er- wachsenenbildung und Praxisanlei- tung		SU	1	0,5			
<b>330</b>	<b>Psychosoziale Aspekte der Repro- duktionsphase</b>	PFM		3	3	portP(Aus- arb.Sem,Votr.sb) Oder portP(Ausarb Sem,mdIPr)	3/69	
330.1	Entwicklungspsychologie im Kindes- und Erwachsenenalter		SU	2	2			

330.2	Soziologische Aspekte in der Hebammenarbeit		SU	1	1	Oder portP(Votr.sb,mdIPr)		
<b>340</b>	<b>Wissenschaftliches Arbeiten 3</b>	PFM		5	3	Klausur (60-90 Min) Oder Ausarb.Sem (7-15 Seiten) Oder mdIPr (15-30 Min)	4/69	
340.1	Angewandte qualitative Forschung		S	2	1			
340.2	Angewandte quantitative Forschung		SU	2	1			
340.3	Bachelorseminar		S	1	1	Ausarb.(4-8 Seiten)	1/69	
<b>350</b>	<b>Studium Generale</b>	WPFM	iv	4	4		nein	
<b>410</b>	<b>Komplexe Zusammenhänge in der Hebammenarbeit</b>	PFM <sup>v</sup>		4	4	portP (Klausur, Ausarb) Oder portP (Klausur,Votr.PZ)	4/69	
410.1	Situationsanalysen in autonomen Handlungsfeldern und Simulations-training		Ü	2	2			
410.2	Recht und Haftung im Hebammenwesen		SU	1	1			
410.3	Qualitätsmanagement in den Handlungsfeldern von Hebammen		SU	1	1			
<b>420</b>	<b>Theorie-Praxis-Transfer</b>	PFM		4	3	portP(praktP.sb,Ausarb)	4/69	
420.1	Praxisanleitung		S	3	2			
420.2	Didaktische Konzepte der Hebammenarbeit		SU	1	1			
<b>430</b>	<b>Bachelorarbeit</b>	PFM		12	3	Ausarbeitung (Abschlussarbeit)	12/69	Module 110, 120, 130, 240
430.1	Bachelorkolloquium		S	1	2			
430.2	Peer-Group-Schreibwerkstatt		S	1	1			
<b>510</b>	<b>Praxisphase</b>	PFM <sup>v</sup>		30	3	Ausarb.Ber.(10-20 Seiten)	nein	



510.1	Praktische Hebammenarbeit		PR	24	3			
510.2	Supervisorische Begleitung und Reflexion		PR	3	1,5			
510.3	Intervision in der Kleingruppe		PR	3	1,5			
	<i>14 AM, 16 PFM, 3 WPFM</i>			210	54/ 59,5 <sup>vi</sup>			

<sup>i</sup> Art des Moduls: Pflichtmodul (PFM), Wahlpflichtmodul (WPFM), Anrechnungsmodul (AM); Anrechnungsmodule werden NICHT angeboten.

<sup>ii</sup> Form der Lehrveranstaltung: Seminaristischer Unterricht (SU), Übung (Ü), Praktikum (PR), Seminar (S),

<sup>iii</sup> Prüfungsart: Ausarbeitung (A), (kombinierter) Leistungsnachweis (LN), Lehrprobe (LP), mündliche Prüfung (MP), praktische Prüfung (PP), Projekt (P), Referat (Ref), schriftliche Prüfung (schr. Pr./SP), Studienarbeit (StA)

<sup>iv</sup> Die Module sind aus dem Modulkatalog "Studium Generale" der Hochschule Landshut zu wählen. Sie können in beliebigen Semestern belegt werden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden sich im semesteraktuellen Modulhandbuch „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.

<sup>v</sup> Anwesenheitspflicht: in diesen Modulen besteht eine Anwesenheitspflicht von mindestens 75%, um zur Prüfung zugelassen zu werden bzw. bei LN (mE/oE) das Modul erfolgreich abschließen zu können.

<sup>vi</sup> Die fiktiven 54 SWS aus den Anrechnungsmodulen 100, 101, 102, 103, 104, 200, 201, 202, 203, 204, 300, 400, 500, 600 werden an der Hochschule nicht angeboten.

**Abkürzungsverzeichnis:**

AN	Anwesenheitspflicht***	portP.P	Portfolioprüfung (mit Prädikat bewertet – mit/ohne Erfolg)
Abs.	Absatz	PRA	Praktikum
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	prakP.PZ	Praktische Prüfung (im Prüfungszeitraum)
Art.	Artikel	prakP.sb	Praktische Prüfung (semesterbegleitend)
Ausarb	Ausarbeitung (ohne Aufsicht, semesterbegleitend)	prakP.sb.P	Praktische Prüfung (semesterbegleitend)
Ausarb.P	Ausarbeitung (ohne Aufsicht, semesterbegleitend, mit Prädikat bewertet – mit/ohne Erfolg)	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
BA	Bachelorarbeit	Ref	Referat
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz	S	Seminar
E	Exkursion	SU	seminaristischer Unterricht
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	SWS	Semesterwochenstunde
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	T	Testat (mit Aufsicht, semesterbegleitend)
Klausur	Klausur (mit Aufsicht, im Prüfungszeitraum)	THE	Take-Home-Exam (ohne Aufsicht, im Prüfungszeitraum)
Koll	Kolloquium (semesterbegleitend)	Ü	Übung
LN	Leistungsnachweis	Votr.PZ	Vortrag (im Prüfungszeitraum)
mdlPr.	Mündliche Prüfung, im Prüfungszeitraum	Votr.sb	Vortrag (semesterbegleitend)

---

.P	Mit Prädikat bewertet (mit/ohne Erfolg)	Vortrag.sb.P	Vortrag (semesterbegleitend, mit Prädikat bewertet – mit/ohne Erfolg)
PFM	Pflichtmodul	WPFM	Wahlpflichtmodul
portP	Portfolioprüfung	ZU	Zugangsvoraussetzung